

20. Ausgabe Oktober 2003



Mag. Gerald Pilz

Die aktuellen Urteile des EuGH

Im September und Oktober 2003 sind vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) für Österreich wichtige Erkenntnisse ergangen. Die Details zu diesen Erkenntnissen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Folgen für die Steuerpflichtigen aus diesen beiden Erkenntnissen relativ ähnlich sind. Im Pkw-Leasing Erkenntnis hat bereits lange vor der Urteilsveröffentlichung die Finanzverwaltung versucht das österreichische Umsatzsteuergesetz zu reparieren. Nach diversen Expertenmeinungen ist auch diese Reparatur verfehlt und könnte zumindest vor dem Europäischen Gerichtshof wieder bekämpft werden. Wer Ausdauer hat, kann daher versuchen sich weiterhin beim Auslandsleasing die Vorsteuer zu ersparen. Sicher ist nur, dass auch in diesem Fall der Steuerpflichtige sein Recht auf dem Klagsweg bis hin zum EuGH durchfechten müsste.

Im Getränkesteuer-Erkenntnis hat der Europäische Gerichtshof nicht eindeutig Stellung bezogen, sodass die betroffenen Steuerpflichtigen mit der Rückerstattung der Getränkesteuer derzeit nicht unmittelbar rechnen können. Es werden durch diese Entscheidung weitere aufwändige Verfahren notwendig sein, um eine etwaige Rückerstattung der Getränkesteuer zu erreichen. Wer wirklich auf sein Recht pocht - wird mit weiteren Verfahrenskosten rechnen müssen - der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass künftig durch entsprechende kürzere Verfahrensdauern und klare Aussagen in Urteilen des EuGH ein wirklicher Rechtsschutz für die österreichischen Steuerpflichtigen gewährleistet ist, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

Getränkesteuer Aktuell

Die Entscheidung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 2. Oktober 2003 sein Urteil in Sachen Getränkesteuer veröffentlicht. Grundsätzlich hat der EuGH in seinem Urteil ausgeführt, dass die österreichischen Gemeinden die zwischen 1995 und 2000 zu Unrecht eingehobene Getränkesteuer rückerstatten müssen, außer die Gemeinden können nachweisen, dass der Steuerpflichtige die Steuer auf seine Kunden abgewälzt hat und es daher bei der Rückerstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung käme. Weiters verstoßen die von den Bundesländern erlassenen Bereicherungsverbote nur dann dem Gemeinschaftsrecht, wenn diese von den Bundesländern nur deshalb eingeführt wurden, um eine mögliche Auswirkung des Urteiles des EuGH bezüglich Getränkesteuer vorzubeugen. Ob dies der Fall ist haben die österreichischen Gerichte zu überprüfen.

Grundsätzlich können Bereicherungsverbote erlassen werden, aber das Effektivitätsprinzip verbietet Rechtsvorschriften, die die Anwendung von EU-Recht dadurch praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Eine Abwälzung der Abgaben auf Dritte lässt eine ungerechtfertigte Bereicherung vermuten. Es ist daher im Einzelfall der Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung festzustellen.

Resümee:

Grundlegend ist das Urteil des EuGH aus der Sicht der Abgabepflichtigen positiv zu betrachten, da eine grundsätzliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Getränkesteuer bestätigt wurde. Gleichzeitig hat jedoch der EuGH eine Fülle von Fragen offen gelassen bzw. deren Entscheidung den österreichischen Gerichten überlassen. Zum einen ist durch die österreichischen Gerichte sicherlich die Frage zu klären, ob die nachträglich erlassenen Bereicherungsverbote eine Anlassgesetzgebung (Lex-Getränkesteuer) darstellen und zum anderen ist wahrscheinlich in jedem einzelnen Fall durch Gerichte zu überprüfen, ob der Steuerpflichtige die Getränkesteuer auf seine Kunden überwält hat.

Nunmehr ist jedenfalls der Verwaltungsgerichtshof am Zug und es bleibt abzuwarten, wie der VwGH im laufenden Verfahren die Vorabentscheidung des EuGH interpretiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Rückzahlung der Getränkesteuer ohne weitere aufwändige Verfahren möglich wird.



Mag. Peter Rath

Abgabenänderungsgesetz 2003

Wir haben noch gar nicht das Budgetbegleitgesetz, welches im August 2003 in Kraft getreten ist, zur Gänze verdaut, schon liegt ein neuer Entwurf des Bundesministerium für Finanzen über das Abgabenänderungsgesetz 2003 vor. Folgend wollen wir die wichtigsten geplanten Neuregelungen im Überblick darstellen:

1. Einkommensteuer

Auch die **Einkommensteuererklärung** soll, ebenso wie dies für die Umsatzsteuererklärung bereits geltendes Recht ist (§ 21 UStG), schon ab der Veranlagung für das **Jahr 2003** grundsätzlich elektronisch übermittelt werden müssen. Um allerdings **unzumutbare Härten** zu vermeiden, soll nach Meinung des BMF diese Verpflichtung nur für diejenigen Steuerpflichtigen gelten, die aufgrund der **100.000 EUR-Umsatzgrenze** ohnehin schon zur elektronischen Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind. Hierbei ist zu beachten, dass diese Ausnahmebestimmung nur für jene Steuerpflichtige zur Anwendung kommen wird, die die Steuererklärungen selbst einreichen, d.h. also für nicht steuerlich vertretene Abgabepflichtige.

Vorerst sind aber die **Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungsberichte** weiterhin der Abgabenbehörde in Form einer **Abschrift** (körperliche Übermittlung) vorzulegen. Es ist aber bereits im Gesetzesentwurf vorgesehen, künftig auch diese Unterlagen der Abgabenbehörde auf elektronischem Weg zu übermitteln. Inhalt und Verfahren der elektronischen Übermittlung sollen mittels Verordnung konkretisiert werden.

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln bzw. die **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielen, wird die Vorlage einer gesonderten „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ bzw. „Überschussrechnung“ nicht mehr erforderlich sein, da in der Einkommensteuererklärung eine standardisierte gruppenweise Gliederung hinsichtlich der Betriebseinnahmen und -ausgaben bzw. der

Einnahmen und Werbungskosten vorgesehen wird, die ausgefüllt werden muss.

Mitteilungen gemäß § 109 a EStG über ausbezahlte Honorare, die natürliche Personen betreffen, können über die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum des Entgeltempfängers eindeutig und ohne erheblichen Nachbearbeitungsaufwand dem richtigen Steuerpflichtigen zugeordnet werden. Um dies auch bei Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sicherzustellen, soll ab dem **Jahr 2004** in derartigen Fällen grundsätzlich die **Finanzamts- und Steuernummer** der Gemeinschaft mitgeteilt werden.

2. Körperschaftsteuergesetz

Von der **elektronischen Übermittlung** der **Körperschaftsteuererklärung** ab der Veranlagung für das **Jahr 2003** sollen nur **unbeschränkt Steuerpflichtige**, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsrechts, d.s. insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie **Privatstiftungen** betroffen sein. Die Ausführungen zu den Änderungen des Einkommensteuergesetzes betreffend Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung, Einreichung der Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Wirtschaftsprüfungsberichte gelten sinngemäß.

3. Umsatzsteuergesetz

Die **Eigenverbrauchsbesteuerung** wird ab dem **Jahr 2004** neu geregelt. Bisherige Eigenverbrauchstatbestände werden in Hinkunft zu Lieferungen (§ 3 UStG) und sonstigen Leistungen (§ 3 a UStG). Lediglich bei den Aufwandsstatbeständen wird die bisherige Systematik beibehalten. Außerdem soll der Beobachtungszeitraum für die **Vorsteuerkürzung** im Sinne von § 12 Abs. 10 UStG von derzeit zehn auf zwanzig Jahre erhöht werden.

In Zusammenhang mit dieser Neuregelung ist insbesondere zu erwähnen, dass künftig auch **unentgeltliche Zuwendungen** von Gegenständen besteuert werden sollen, die aus unternehmerischen Gründen, wie beispielsweise zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege, erbracht werden. Hierunter sollen z.B. höherwertige Geschenke an Geschäftsfreunde, Sachspenden an Vereine, Warenabgaben anlässlich von Verlosungen usw. zu Werbezwecken fallen. Ausgenommen von der Besteuerung werden lediglich **Geschenke von geringem Wert** oder die **Abgabe von Warenmuster**.

In Zusammenhang mit sonstigen Änderungen im Umsatzsteuergesetz ist noch zu erwähnen, dass ab

dem **Jahr 2004** eine **Verpflichtung zur Rechnungslegung** bei Leistungen an Unternehmer und juristische Personen bestehen wird. Bisher ist eine Verpflichtung nur dann vorgesehen, wenn die genannten Leistungsempfänger eine Rechnung verlangen.

Weiters muss ab dem **Jahr 2004** bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 150,-) und **Fahrausweisen** das Ausstellungsdatum angeführt werden.

Ein in finanziellen Schwierigkeiten befindlicher Lieferant, der die Steuer für seine Umsätze schuldet, ist vielfach nicht in der Lage, aufgrund eben dieser Schwierigkeiten die von ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzuführen, während der Leistungsempfänger diese ihm zwar in Rechnung gestellte, aber vom Lieferer nicht entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Zur **Vermeidung von Steuerausfällen** soll es daher in den Fällen der Geltendmachung des **Sicherungseigentums**, der Geltendmachung des **Eigentumsvorbehaltes** durch den Vorbehaltskäufer, dem das vorbehaltene Eigentum übertragen worden ist, und der Lieferung von Grundstücken im **Zwangsversteigerungsverfahren** zum **Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge)** auf den Leistungsempfänger kommen. Da diese Bestimmung einer Ausnahmeregelung des Rates der EU bedarf, ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung derzeit noch ungewiss.

Steuerrecht aktuell

- **Grenzüberschreitendes Pkw-Leasing: Urteil des EuGH**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11.9.2003 (Cookies-World) festgestellt, dass die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung beim Pkw-Leasing dem Gemeinschaftsrecht widerspricht und damit nicht zulässig ist.

Zur Erinnerung sei hier angeführt, dass in Österreich ja bekannterweise der Vorsteuerabzug bei Pkws ausgeschlossen ist. In anderen Ländern Europas wie zB in Deutschland ist dies nicht der Fall. Da beim Pkw-Leasing jedoch der Leistungsort aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht durch die Zwischenschaltung eines zB deutschen Leasinggebers ins Ausland verlegt werden kann, selbst wenn der Pkw in Österreich genutzt wird, kann erreicht werden, dass das Leasingentgelt mit deutscher Umsatzsteuer belastet wird und gleichzeitig kann in Deutschland eine Vorsteuerrückvergütung beantragt werden. Um in dieser Konstellation auch weiterhin eine Belastung

des Auslandsleasings mit österreichischer Umsatzsteuer zu gewährleisten, wurde bereits im Zeitpunkt des EU-Beitritts Österreichs im Jahre 1995 im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes eine Eigenverbrauchsbesteuerung für diese Fälle vorgesehen. In diesem Fall konnte man sich eben zwar die deutsche Umsatzsteuer als Vorsteuer zurückholen, gleichzeitig war aber dieser Umsatz in Österreich durch die Eigenverbrauchsbesteuerung mit österreichischer Umsatzsteuer belastet und wurde daher zum Kostenfaktor.

In Vorahnung dieses negativen Erkenntnisses hat die österreichische Finanzverwaltung im Jänner 2003 reagiert und diese an sich bereits bestehende unbefristete Eigenverbrauchsbesteuerung durch eine befristete Eigenverbrauchsbesteuerung ersetzt. Die österreichische Finanzverwaltung hat sich dabei eine Bestimmung der 6. EG-Richtlinie zu Nutze gemacht, wonach ein Mitgliedstaat aus konjunkturellen Gründen das Recht auf Vorsteuerabzug ausschließen kann. Eine solche Bestimmung muss zeitlich beschränkt sein und ist nur nach der Konsultation des EU-Mehrwertsteuerausschusses zulässig. Aus der Sicht der österreichischen Finanzverwaltung ist daher das Urteil des EuGH vom 11.9.2003 zur alten unbefristeten Rechtslage ergangen. Die neue Rechtslage gilt ab 29.3.2003 und ist bis 31.12.2005 befristet.

Weiters weist die Finanzverwaltung daraufhin, dass die Europäische Kommission die 6. USt-Richtlinie bereits dahingehend ändern möchte, dass künftig die Umsatzbesteuerung beim PKW-Leasing jedenfalls am Ort des Leasingnehmers stattzufinden hat.

- **Neuregelung der Einfuhrumsatzsteuer ab Oktober 2003**

Neben der bisher bestehenden Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer an das Zollamt zu entrichten und diese in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer wieder geltend zu machen, besteht ab 1. Oktober 2003 folgende Möglichkeit:

Die Einfuhrumsatzsteuer ist nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das vom Finanzamt geführte Abgabekonto zu entrichten. Bei vierteljährlichem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ist anstelle des Monats das Kalendervierteljahr auch für die Einfuhrumsatzsteuer maßgeblich.

Der Vorteil dieser neuen Regelung besteht darin, dass bei vollständiger Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers kein Geldfluss mehr stattfindet, da die ursprünglich an das Zollamt zu entrichtende Umsatzsteuer nicht entrichtet werden muss, sondern als Einfuhrumsatzsteuerzahllast neben der „normalen“ Umsatzsteuerzahllast gesondert zu

melden ist und gleichzeitig in gleicher Höhe der Vorsteuerabzug zusteht.

Wird von den Einfuhrumsatzsteuerschuldern diese Variante gewählt, so wird von der Zollverwaltung monatlich eine Aufstellung übermittelt in der unter Hinweis auf die jeweilige Einfuhrabfertigung bzw. Sammelanmeldung die entsprechenden Einfuhrumsatzsteuerbeträge, für die von der Neuregelung im Sinne des § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 Gebrauch gemacht wurde, für den betreffenden Monat ausgewiesen sind. Dieser bekanntgegebene Betrag ist auf dem Finanzamtverrechnungskonto als Belastung zu verbuchen (Abgabencode „EU“).

Damit die zunächst als Alternative bestehende neue Regelung der vereinfachten Abfuhr und Rückholung der Einfuhrumsatzsteuer auch im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung durchgeführt werden kann, wird für die Zeiträume ab Oktober 2003 eine neue Version des Formulars der Umsatzsteuervoranmeldung (U 30; **Download** unter www.pilz-rath.at/uva2003) zur Verfügung gestellt.

Neu geschaffen wurde in diesem Zusammenhang die Kennzahl 083. Diese Kennzahl ist auszufüllen, wenn der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer in der Zollanmeldung erklärt, dass er von der Neuregelung der Einfuhrumsatzsteuer Gebrauch macht. Es ist die als abzugsfähige, geschuldete und auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer einzutragen. Diese neue Kennzahl betrifft nur den Vorsteuerabzug. Die im Rahmen des Zollverfahrens bemessene und an die Abgabenbehörde zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung anzuführen, sondern gesondert mittels Verrechnungsanweisung an das Finanzamt zu entrichten.

Beispiel:

Die Umsätze (20 %) für den Monat Oktober 2003 betragen EUR 100.000,00

Umsatzsteuer daher	EUR	20.000
„normale“ Vorsteuer (KZ 060)	EUR	- 3.000
EUSt NEU (KZ 083)	EUR	- 6.000
Zahllast in der UVA (KZ 095)	EUR	11.000

Daher Einzahlung mittels Erlagschein:

U 10/2003	EUR	11.000
EU 10/2003	EUR	6.000

Die EUSt ist zwar in der Höhe von EUR 6.000,00 einzuzahlen, hat jedoch die Zahllast der „normalen“ USt um genau diesen Betrag vermindert.

Tipp: Wir empfehlen jedenfalls den sich durch die neue Regelung ergebenden Finanzierungsvorteil zu nutzen und die neue Möglichkeit der Einfuhrumsatzsteuerrechnung zu beanspruchen.

Zinssatz aktuell

Der Kapitalmarkt hatte im 3. Quartal eine leicht steigende Tendenz, wodurch sich der an die SMR gebundene BÜRGES-Zinssatz ab 1.10.2003 auf 4 % (bisher 3,625 %) erhöht hat. Derzeit bewegt sich die SMR bei ca. 3,25%, weshalb bei Anhalten dieses Trends der Bürgeszinsfuß per 1.1.2004 wieder um 0,25% sinken wird.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) waren keine besonderen Bewegungen festzustellen. Derzeit beträgt dieser rd. 2,14%, wobei unseres Erachtens in der nächsten Zeit keine weitere Anpassung durch die EZB weder nach oben noch nach unten zu erwarten ist. Die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze sind daher für die nächste Zeit einigermaßen stabil.

Im Fremdwährungsbereich ist festzuhalten, dass der Wechselkurs des Yen im letzten Monat stark gestiegen ist und die Analysten mit einer weiteren Stärkung des Yen-Kurses rechnen. Der Schweizer Franken ist gegenüber dem Euro weiter stabil, eher sogar etwas schwächer. Der Zinssatz zwischen den beiden genannten Währungen ist fast ident, das Währungsrisiko beim Yen jedoch wesentlich höher.

Tipp: Wir empfehlen falls Sie noch im Yen sind rasch zum Euro bzw. Schweizer Franken zu konvertieren.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Oktober 2003)

Top-Zinssatz*):	3,875 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4 %	-	4,50 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Oktober 2003)

Euro Kredite*):	3,25 %	-	3,75 %
Schweizer Franken*):	1,375 %	-	1,875 %
Japanischer Yen*):	1,125 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at